

Benutzungs- ordnung



der Stadtbücherei Parsberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Parsberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Parsberg.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Die Gebühren, die Entgelte für besondere Leistungen sowie Ver- säumnisgebühren und Auslagenersatz wer- den nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eine gleichgestellten Ausweisdoku- ments an und erhält einen Benutzerausweis. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unter- schrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrecht- lichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheks- benutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Ver- arbeitung personenbezogener Daten. Er- ganzend gilt die Anlage Datenschutz.

(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie eine schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmelde- formular. Der gesetzliche Vertreter verpflich- tet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallen- der Entgelte und Gebühren.

(4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer An- schrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich an zu- zeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzli- cher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzer- ausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises Können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschriften, Schallplatten, Kassetten und CD's 2 Wochen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt wer- den.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert wer- den, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand ge- hören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Errichtung einer Gebühr für die Be- nachrichtigung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür gelten- den Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestim- mungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.